



HAVIXBECK

A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

46. Jahrgang	Ausgegeben am 28.01.2020	Nummer 1
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

	I N H A L T	Seite
1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2020	1-5
2	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever, Sitz in Nottuln, über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern innerhalb des Verbandes	6
3	Bekanntmachung der Versteigerung von Fundsachen	7
4	Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung von Eigentumsrechten	8

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	26.739.736 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.111.626 €
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
ggf. somit auf	26.111.626 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.669.363 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.222.463 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.857.490 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.992.355 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.687.965 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	856.246 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.687.965 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

24.420.000 €

festgesetzt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 293 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 581 v.H. |

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 435 v.H. |
|----|-------------------------|----------|

§ 7

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Havixbeck, 05.12.2019

Havixbeck, 05.12.2019

Aufgestellt:

Bestätigt:



Frank Ahrens
stellv. Kämmerer



Klaus Gromöller
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Havixbeck

Budgetierungsregelungen

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundenen höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

A Haushaltsplanvermerke

1. Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget.
Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

2. Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 15 GemHVO NRW). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Ansätze der Gebäudeunterhaltung, Sachkonto 523220 und der Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmerei erforderlich.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

4. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

B Berichtswesen

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung / Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen).

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht zu den Stichtagen 30.06 und 30.09 eines jeden Jahres und stellt diese dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 19.12.2019 angezeigt worden. Es bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Haushalt ausgeglichen ist.

Mit Verfügung vom 20.01.2020 hat der Kreis Coesfeld mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung 2020 keine Bedenken erhoben werden. Auch gegen eine sofortige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck - Rathaus - Willi - Richter - Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 209, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

Vormittags:	Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittags:	Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Er ist außerdem unter der Adresse „www.havixbeck.de“ im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 27.01.2020
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) vom 25.06. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2020 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Januar 2020

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
der Versteigerung von Fundsachen

Von Donnerstag, den 12.03.2020, werden ab 20.00 Uhr bis zum 22.03.2020, bis 20.00 Uhr im Rahmen einer Online Versteigerung unter [www. fundus.eu](http://www.fundus.eu) die gemäß § 976 BGB in das Eigentum der Gemeinde Havixbeck übergegangenen Fundsachen öffentlich, jedoch nicht unter Schätzwert versteigert.

Zur Versteigerung gelangen:

- Fahrräder
- Schmuck / Uhren
- Drohne

Die Fundsachen können im Rahmen einer Vorschau im Internet ([www. Fundus.de](http://www.Fundus.de)) in der Zeit vom 13.02.2020 – 12.03.2020 angesehen werden.

Havixbeck, 28.01.2020

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
der Aufforderung zur Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Havixbeck abgegebenen und heute noch lagernden Fundsachen sollen im Rahmen einer Internetversteigerung in der Zeit vom

13.03.2020 – 22.03.2020

versteigert werden:

- Fahrräder
- diverse Schmuckgegenstände / Uhren
- Drohne

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gemäß §§ 976 BGB und 980 BGB aufgefordert, Ihre Rechte bis zum

12.03.2020

beim Bürgerbüro, Zimmer 11 oder 12, in 48329 Havixbeck, Rathaus, Willi-Richter-Platz 1 während der Dienstzeiten anzumelden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Havixbeck, 28.01.2020

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller